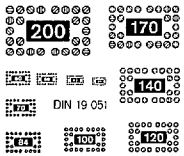

Entwurf eines Sozialprogramms

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Ausgearbeitet

vom sozialpolitischen Ausschuß des Parteivorstandes

1. Lesung: 1. und 2. Juni 1947 in Kassel
2. Lesung: 21. bis 23. September 1947 in Seesen am Harz
3. Lesung: 21. und 22. August 1948 in Bad Vilbel

Sozialpolitik ist Ordnen des Sozialgefüges zur Sicherung der Existenz, der Freiheit und Würde des arbeitenden Menschen. Diese unveräußerlichen Menschenrechte wurden mißachtet. Der Mensch wurde zur Ware erniedrigt. Deshalb entstand vor mehr als 100 Jahren die sozialistische Bewegung als soziale Massenbewegung. Ihr tiefster Sinn waren Schutz und Befreiung der Entrechteten aus eigener Kraft. Diese Zielsetzung ist unverändert geblieben.

Bürgerliche Sozialpolitik versucht lediglich die Ausbeutung des arbeitenden Menschen zu begrenzen. Sie will jedoch das kapitalistische Wirtschaftssystem bewahren und durch sozialpolitische Teilmaßnahmen stützen.

Konsequente Sozialpolitik stößt gegen die Grenzen des kapitalistischen Profitsystems. Sozialistische Politik hat sich die Aufgabe gestellt, die Grenzen zu sprengen. Weder wohlmeinende Tätigkeit einzelner noch Almosen diktatorischer Systeme können dies erreichen, sondern nur die demokratisch organisierte Massenbewegung. Konsequente Sozialpolitik muß daher im demokratischen Sozialismus münden.

Grundsätze sozialistischer Sozialpolitik

Jeder Arbeitsfähige hat die sittliche Pflicht zur Arbeit und Anspruch auf eine Erwerbsmöglichkeit. Arbeit darf nicht als Ware gewertet werden.

1. Vollbeschäftigung

Die Gesellschaft hat die Pflicht, jedem Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein unter ständiger Hebung des Lebensstandards zu ermöglichen. Die Existenz der arbeitenden Bevölkerung kann nur durch eine planmäßige, sozialistische Wirtschaftspolitik gesichert werden. Allein diese schafft jedem Arbeitsfähigen einen dauernden Erwerb, und gibt die Möglichkeit, Arbeitsbedingungen und Löhne fortschreitend zu verbessern.

2. Existenzsicherung der arbeitenden Bevölkerung

Alle Menschen, ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft und der religiösen und politischen Ueberzeugung, haben ein Recht auf menschenwürdige Existenz und kulturelle Entwicklung in wirtschaftlicher Sicherheit unter gleichen Bedingungen. Wer unverschuldet an Erwerbstätigkeit verhindert ist, hat Anspruch auf ein ausreichendes Mindesteinkommen aus öffentlicher Arbeitslosen- oder Sozialversicherung, bis eine sozialistische Planwirtschaft eine allgemeine Staatsbürgerversorgung ermöglicht. Dies gilt auch für die Opfer der Arbeit, der beiden Weltkriege und des Naziterrors.

Nach dem Tode des Ernährers haben die Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf existenzsichernde Renten.

Leben und Gesundheit aller Erwerbstätigen und ihrer Angehörigen müssen ausreichend geschützt sein. Ein umfassender öffentlicher Gesundheitsdienst muß kostenlos zur Verfügung stehen. Mutter und Kind haben besonderen Anspruch auf Schutz und Förderung durch die Gesellschaft. Die Arbeit der Hausfrau ist wegen ihrer gesellschaftlichen Bedeutung der Erwerbstätigkeit gleichzuwerten.

3. Lastenverteilung

Alle Volksschichten müssen im Verhältnis ihrer Mittel zu dieser Existenzsicherung beitragen.

Grundforderung einer sozialistischen Sozialpolitik der Gegenwart ist eine gerechte Verteilung der Lasten des Krieges, des Wiederaufbaus und der Wiedergutmachung, die den verbliebenen Besitz ausgleicht. Vermögen und höhere Einkommen sind stärker heranzuziehen. Die Folgen des verbrecherischen Naziregimes dürfen nicht auf die arbeitende Bevölkerung abgewälzt werden.

4. Vereinheitlichung

Für den gesicherten und geordneten Aufbau der Sozialpolitik sind einheitliche Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie eine parlamentarisch beaufsichtigte, selbständige Arbeits- und Sozialverwaltung Voraussetzung.

5. Demokratisierung

Die Mitbestimmung der Arbeitenden in der Betriebsleitung, ihre gleichberechtigte Mitarbeit bei der Anwendung der wirtschaftlichen und sozialen Gesetze müssen gesichert werden. Die Mitbestimmung ihrer Organisationen bei der Gesetzgebung, der Wirtschaftsplanung und deren Durchführung ist verfassungsmäßig zu sichern.

C98-00105

C98-00105

Ziele sozialistischer Sozialpolitik

Recht der Arbeit

1. Koalitionsfreiheit

a) Die Koalitionsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für alle Arbeiter, Angestellten und Beamten zu gewährleisten. Alle Maßnahmen und Abreden, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind für rechtswidrig zu erklären.

b) Die Sozialdemokratie unterstützt und fördert die Arbeit unabhängiger, parteipolitisch und religiös neutraler Gewerkschaften. Diese sind zur gleichberechtigten Mitbestimmung der sozialen und wirtschaftlichen Planung und Entwicklung berufen. Das Streikrecht der Gewerkschaften wird anerkannt. Aussperrungen sind gesetzwidrig.

2. Einheitliches Arbeitsrecht

a) Die Sozialdemokratie fordert ein einheitliches, für ganz Deutschland geltendes, für alle Arbeiter, Angestellten und Beamten maßgebendes Arbeitsrecht, das in einem Deutschen Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen ist. Die wichtigsten Grundsätze des Arbeitsrechts sind in der neuen Reichsverfassung und – solange diese nicht besteht – in den Länderverfassungen unter den Grundrechten übereinstimmend festzulegen. Die Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts ist zu fördern.

b) Die Sozialdemokratie tritt für eine einheitliche internationale Regelung der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung ein, die für die gesamte arbeitende Menschheit ein Höchstmaß an Rechten sichert.

3. Mitbestimmungsrecht

a) Von den Arbeitern, Angestellten und Beamten sind in allen Betrieben und Verwaltungen unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen zu wählen. Die Betriebsvertretungen haben in wirtschaftlichen, sozial- und personellen Fragen das Mitbestimmungsrecht.

b) In den Unternehmungen, die in Gemeineigentum übergeführt sind, ist das Mitbestimmungsrecht Gewerkschaften und Betriebsvertretungen durch Satzung zu regeln.

c) In Betrieben, die politischen, konfessionellen, künstlerischen und wohlfahrtspflegerischen Bestrebungen dienen, erstreckt sich das Mitbestimmungsrecht nicht auf Maßnahmen zur Durchführung des Betriebszweckes.

4. Tarifrecht

a) Die von den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge und die von den Betriebsvertretungen unter Mitwirkung der Gewerkschaften getroffenen Betriebsvereinbarungen schaffen verbindliches, nur zugunsten der Arbeitnehmer abdingbares Recht.

b) Zur Schlichtung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten sind staatliche Schlichtungsinstanzen zu schaffen, die dem Arbeitsminister unterstehen. Das Schlichtungsverfahren auf tarifvertraglicher Grundlage ist zu fördern. Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen wird abgelehnt.

c) In Berufszweigen, in denen eine starke, gewerkschaftliche Organisation noch fehlt, sind auf Antrag der Gewerkschaft durch Lohnausschüsse Mindestlöhne festzulegen. Das gilt insbesondere für Landarbeiter, Heimarbeiter und die Hauswirtschaft.

5. Arbeitsbedingungen

a) Die Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet werden, daß sie die Gesundheit, die Würde und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigen.

b) Für Frauen, Jugendliche und Männer muß bei gleicher Tätigkeit und gleicher Leistung die Entlohnung gleich sein.

c) Die Arbeitszeit ist so zu bemessen, daß dem arbeitenden Menschen ausreichend Freizeit zur Erholung und zur Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben zur Verfügung steht.

Der Achtstundentag muß die gesetzliche Norm sein. Sofern die wirtschaftliche und technische Entwicklung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllten, ist die 40-Stundenwoche als gesetzliche Norm anzustreben. Im Allgemeininteresse können Ausnahmen von der gesetzlichen Höchstarbeitszeit durch Gesetz oder gesetzlich zugelassene tarifvertragliche Bestimmungen gestattet werden.

Jedem Arbeitnehmer ist ein bezahlter Erholungsurlaub von mindestens 12 Arbeitstagen jährlich gesetzlich zu gewährleisten. Jugendlichen ist ein entsprechend erhöhter Erholungsurlaub zu sichern.

Durch gesetzliche Feiertage, die in die Arbeitswoche fallen, darf kein Verdienstausfall entstehen.

d) Der Arbeitsschutz muß zu einer von Praxis und Arbeitswissenschaft bestimmten systematischen und einheitlichen Arbeitsaufsicht über alle Betriebe und Verwaltungen in ganz Deutschland ausgebaut werden. Die gesetzlichen Unfall- und Arbeitsschutzvorschriften sind ständig der produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Die Durchführung des Arbeitsschutzes muß unter gleichberechtigter Mitwirkung der Gewerkschaften und unter maßgeblicher Beteiligung der Betriebsvertretungen erfolgen.

e) Frauen und Jugendliche sind im Arbeitsleben besonders zu schützen. Kinderarbeit ist verboten.

6. Sicherung des Arbeitsplatzes

a) Die Sozialdemokratie fordert eine einheitliche Regelung und den einheitlichen Ausbau des Kündigungsrechtes und eine Verbesserung des Kündigungsschutzes.

b) Die Freizügigkeit, das Recht auf Wahl des Arbeitsplatzes und die freie Berufswahl sind als Grundrechte anzuerkennen.

c) Für Körperbeschädigte sind geeignete Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl zu sichern.

7. Berufsausbildung

a) Für die Berufswahl und den Aufstieg im Beruf muß in erster Linie die persönliche Eignung ausschlaggebend sein; entgegenstehende wirtschaftliche Hindernisse müssen beseitigt werden.

b) An allen Maßnahmen, die sich auf die Berufsausbildung beziehen, an allen Einrichtungen, die der Berufsausbildung oder Berufsschulung dienen, und an der Regelung des gesamten Lehrlingswesens müssen die Gewerkschaften maßgebend beteiligt werden.

c) Alle Einrichtungen, die für die Berufsausbildung bestehen und die gesetzliche Ueberwachung des gesamten Berufsausbildungs- und Lehrlingswesens sollen der Arbeiterverwaltung unterstehen.

8. Arbeitsgerichtsbarkeit

a) Die Arbeitsgerichte müssen als eigene Gerichtsbarkeit bestehen und dem zuständigen Arbeitsminister unterstellt bleiben.

b) Im Interesse der Rechtseinheit und der Rechtsentwicklung ist eine gesamtdeutsche höchste Instanz in Arbeitssachen zu schaffen.

Friedrich Ebert Stiftung Bonn Bibliothek

Sozialversicherung

1. Einheitliche Versicherung

Das Sozialversicherungsrecht muß einheitlich für ganz Deutschland gestaltet werden.

2. Versicherungsleistungen

Die Sozialversicherung muß allen arbeitenden Menschen und ihren Familien einen Rechtsanspruch auf ausreichenden Schutz für den Fall von Krankheit, Mutterschaft, Erwerbsbeschränkung, Alter und Tod geben. Die Leistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Arbeitskraft und die vorbeugenden Maßnahmen gegen alle Gefahren des Arbeitslebens müssen ausgebaut werden.

3. Kreis der Versicherten

Die Sozialversicherung hat alle Erwerbstätigen zu umfassen. Die Sicherung der Hausfrau in der Sozialversicherung soll ohne zusätzliche Belastung der Versicherten durchgeführt werden.

Die Versorgung der Körperbeschädigten hat im Rahmen der Sozialversicherung nach den Grundsätzen der Unfallversicherung zu Lasten des Staates zu erfolgen.

4. Verwaltung und Aufbringung der Mittel

Die Sozialversicherung ist durch Sozialversicherungsanstalten durchzuführen. Zwischen ihnen ist ein zweckentsprechender Lastenausgleich vorzunehmen.

In den Sozialversicherungsanstalten sind die drei Versicherungszweige Krankenversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung selbständige Abteilungen. Die Gemeinschaftsaufgaben sind auszubauen.

In der Sozialversicherung ist die Selbstverwaltung durch die Versicherten in allen Stufen ihres Aufbaues durchzuführen. Die staatliche Aufsicht hat sich darauf zu beschränken, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

Die Mittel der Sozialversicherung sind durch Beiträge der Versicherten, durch Abgaben der Unternehmungen und Verwaltungen sowie durch Staatszuschüsse aufzubringen.

5. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung in der Sozialversicherung ist in eigenen selbständigen Behörden durchzuführen.

6. Internationale Rechtsangleichung

Eine internationale Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist anzustreben, damit ein Höchstmaß der sozialen Sicherheit erreicht wird.

Soziales Bau- und Wohnungswesen

1. Allgemeine Grundsätze

Nur in technisch und hygienisch einwandfreien Wohn- und Arbeitsräumen kann sich freies und aufrechtes Menschentum entfalten.

Der Weg hierzu ist eine sozialistische Bau- und Wohnungspolitik, die sich der allgemeinen sozialistischen Wirtschaftspolitik einfügt. Der soziale Wohnungsbau ist mit allen Mitteln voranzutreiben, zuerst für alle, die am schwersten betroffen sind, wie Flüchtlinge und Ausgebombte.

Die Sozialdemokratie fördert den gemeinnützigen Wohnungsbau.

2. Wohngebiete

Die Sozialdemokratie fordert gesunde Wohngebiete für die arbeitende Bevölkerung in möglichster Nähe der Arbeitsstätten. Zweckmäßig nach Zuschnitt und Größe geordneter und billiger Grund und Boden ist hierfür unerläßlich.

Das gilt sowohl für neuzuerschließenden als auch für bereits aufgeschlossenen Grund und Boden. Grund und Boden ist kein Tummelplatz für Profit und Spekulation. Wohngebiete müssen weitgehend frei von Verkehr und frei von Gewerben und Industrie sein, die Geräusch- und Geruchbelästigungen mit sich bringen.

Ausreichende Flächen für Gärten, Erholung, Spiel und Sport sind in Wohngebieten vorzusehen.

3. Wohnung

Jeder Wohnraum muß ausreichend bemessen, besonnt, belüftet und behelzbar sein.

Alle Einrichtungen, die der Erleichterung der Hausfrauenarbeit dienen, sind weitgehend vorzusehen.

Für jede Wohnung wird ein Bade-, Wasch- oder Duschraum und ausreichender Nebenraum gefordert. Für Wohnblocks und geschlossene Einfamilienhaussiedlungen sind zentrale Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Benutzung, wie Waschküchen, Badeanlagen, Kindergärten und -horte anzustreben.

4. Baumittel

Mit Rücksicht auf den durch die Zerstörungen hervorgerufenen Mangel an Wohnstätten ist für den Wohnungsbau eine dem Bedarf entsprechende Versorgung mit Baustoffen sicherzustellen.

Ausreichend zur Verfügung gestellte Geldmittel und die Art der Finanzierung müssen sowohl den Wohnungsbau selbst als auch tragbare Mieten ermöglichen.

Die Finanzierung des Wohnungsbaues muß mit Darlehen und Bürgschaften durch den Staat oder die Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährleistet sein.

5. Soziale Mieten

Im Wohnungswesen darf kein Platz sein für Profite. Die Mieten der vorhandenen und neuherzustellenden Wohnungen müssen für die arbeitende Bevölkerung tragbar sein. Soweit die Mieten ein soziales Wohnen wirtschaftlich schwacher oder kinderreicher Familien nicht ermöglichen, sind Mieterleichterungen aus öffentlichen Mitteln zu gewähren.

6. Mietrecht

Die Sozialdemokratie fordert ein neues gesamtdeutsches Wohn- und Mietgesetz nach sozialpolitischen Grundsätzen. Dabei ist vorzusehen, daß die Mieter bei der Verwaltung des Hausbesitzes mitwirken, soweit ihre Interessen berührt werden. In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind sie bei der Behandlung von Wohn- und Mietfragen durch geeignete Vertretungen einzuschalten.

Bei der schrittweisen Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft muß in erster Linie auf die Wohnbedürfnisse der arbeitenden Bevölkerung Rücksicht genommen werden. Überbelegte Wohnungen müssen entlastet werden. Die bauliche Umgestaltung von Groß- und Mittelwohnungen zu selbständigen Kleinwohnungen ist zu fördern. Den Eingewiesenen mit selbständigem Haushalt ist ein Hauptmietrecht einzuräumen.

7. Kleingärten

Die Sozialdemokratie fordert, daß in Stadt und Land nach den Bedürfnissen der arbeitenden Bevölkerung Kleingarten-Daueranlagen zu errichten sind. Sie müssen gegen geringes Entgelt zur Verfügung gestellt und langfristig gesichert werden. Künftige Siedlungsgebiete sind schon jetzt gemäß dem Bebauungsplan aufzuschließen und die Parzellen einstweilen den künftigen Siedlungsanwärtern zur gärtnerischen Nutzung zu überlassen.

Sozialfürsorge

1. Grundsatz

Durch die Folgen von zwei verlorenen Kriegen, der Naziherrschaft und durch die Auswirkungen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wird der Kreis der Hilfsbedürftigen ständig erweitert. Millionen Menschen, die ihrer sozialen Existenz beraubt sind, muß die Möglichkeit gegeben werden, wieder ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Die Gesellschaft hat deshalb die Pflicht, die sozialpolitischen und sozialfürsorgerischen Grundlagen hierfür zu schaffen. Sozialpolitik und Sozialfürsorge stehen in engsten Wechselbeziehungen. Sozialpolitik geht vom Gruppenschicksal, Sozialfürsorge vom individuellen Schicksal aus.

2. Wohlfahrtspflege

Wohlfahrtspflege ist grundsätzlich Aufgabe der öffentlichen Verwaltung in Verbindung mit den Selbstverwaltungskörpern. Die Fürsorge muß in ganz Deutschland auf der Grundlage eines einheitlichen Fürsorgerechtes nach gleichen Grundsätzen und Maßstäben und ohne Schematismus geleistet werden.

Die Sozialdemokratie fordert daher den Ausbau der öffentlichen Wohlfahrtpflege. Dazu gehört die gründliche Fachausbildung aller in den sozialen Berufen der öffentlichen Verwaltungen tätigen Kräfte. Die Einrichtung von Wohlfahrtsschulen ist Aufgabe des Staates.

Die Sozialdemokratie fordert die Demokratisierung der Wohlfahrtspflege durch verantwortliche, ehrenamtliche Mitarbeit des Volkes, insbesondere der anerkannten Wohlfahrtsverbände.

3. Jugendfürsorge

Die Sozialdemokratie fördert die öffentliche Jugendfürsorge durch selbständige Jugendämter. Für die körperlich, geistig, sittlich und sozial gefährdete Jugend sind Heimstätten nach modernen psychologischen und pädagogischen Grundsätzen zu schaffen. Die Durchführung dieser Aufgaben ist durch öffentliche Mittel sicherzustellen.

Jugendämter dürfen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben nicht an andere Stellen delegieren.

4. Jugendpflege

Die Jugendpflege ist eine vordringliche Aufgabe des Staates. Die Durchführung obliegt den selbständigen Jugendämtern. Die Errichtung von Jugendheimen, Ausbildungsstätten, Jugendherbergen, Sport- und Spielplätzen ist zu fördern. Die Jugendpflege ist auszubauen, die anerkannten freien Jugendorganisationen sind weitgehend zu unterstützen. Die erforderlichen Mittel sind bereitzustellen.

5. Gesundheitsfürsorge

Pflege der Volksgesundheit ist Aufgabe von Gesellschaft und Staat.

Alle Menschen haben das gleiche Recht auf ausreichende ärztliche Versorgung und auf Heilbehandlung, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage. Die Volksgesundheit stetig zu verbessern und vor Schäden zu bewahren, ist vornehmlich eine Aufgabe der Gesundheitsfürsorge:

a) In der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge müssen die Schwangeren-, Säuglings- und Wöchnerinnenfürsorge ausgebaut werden und zusätzlich zu den Leistungen der Sozialversicherung Möglichkeiten zur Pflege und Erholung, vor allem der berufstätigen Mütter, eröffnet werden.

b) In der Schulfürsorge ist besonderes Gewicht auf regelmäßige Gesundheitskontrollen, gesundheitliche Beratung, Schulzahnpflege und Schulspeisung zu legen.

c) Einrichtungen, die der gesundheitlichen Betreuung der Betriebsangehörigen dienen, sind auszubauen,

d) Für gesundheitlich geschädigte Personen sind Einrichtungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und zur Umschulung nach medizinischen und psychologischen Grundsätzen auszubauen.

e) Öffentliche Ehe- und Lebensberatungsstellen müssen kostenlos zur Verfügung stehen.

f) Auf dem Gebiete der systematischen Seuchenbekämpfung sind vor allem Tb-Fürsorge und Tb-Heilstätten auszubauen; im Siedlungsprogramm ist das Tb-Problem besonders zu berücksichtigen.

Die Geschlechtskrankheiten sind nach gesetzlicher Regelung zu behandeln und darüber hinaus durch Aufklärung und Beratung zu bekämpfen.

g) Die pharmazeutische Industrie ist unter öffentlicher, wissenschaftlicher Aufsicht nach sozialhygienischen Grundsätzen wieder voll in Gang zu setzen.

h) Sozialmedizin ist zum Pflichtfach der ärztlichen Ausbildung zu machen.

Nur in einer demokratisch sozialistischen Gesellschaftsordnung sind die in diesem Programm aufgestellten Forderungen zu verwirklichen.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek